

**Satzung der  
Leeser Kirchenstiftung  
in 31633 Leese**



## **Präambel**

*Die Leeser Kirchenstiftung steht in einer langen Tradition kirchlicher Stiftungen, die durch selbstlose finanzielle und ideelle Förderung altbewährten Arbeitsbereichen, aber auch neuen Ideen eine Zukunft schaffen soll.*

*Die Stiftung soll dazu dienen, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kirchengemeinde Leese auf Dauer in ihrem Bestand zu sichern und zu verbessern.*

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

1. Die Leeser Kirchenstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
2. Der Name der Stiftung lautet

***Leeser Kirchenstiftung.***

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 31633 Leese.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Förderung der gemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leese in der Gemeinde Leese.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung
  - zur Aus- Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
  - für sozial-diakonische Aufgaben und Fürsorge in Notfällen,
  - für die Unterhaltung von Pfarrstellen und sonstigen Mitarbeiterstellen,
  - für die Alten- und Behindertenbetreuung,
  - für Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren,
  - für Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde,
  - für kulturelle Aktivitäten im Rahmen kirchlicher Arbeit,
  - zur Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde,
  - zur Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen der Kirchengemeinde und
  - zur Unterstützung allgemeiner kirchlicher Anliegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von **50.000 €**.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
5. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
6. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Vorstand**

1. Stiftungsorgan ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen werden ihnen erstattet.

## **§ 7 Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei aus dem Kirchenvorstand Leese in Leese.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kirchenvorstand Leese jeweils für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes bestellt. Eine zweite Berufung ist zulässig.
3. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch den Kirchenvorstand jederzeit möglich.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung**

1. Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied, lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
  - öffentliche Berichterstattung und eine Herstellung einer angemessenen Publizität der Stiftungsaktivitäten,
  - Information der Stifterinnen und Stifter
  - Änderung der Satzung,
  - Aufhebung der Stiftung.
  - Die Verwaltung der Stiftung kann an Dritte übertragen werden.
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, in dem Personen mit besonderen Fachkenntnissen oder herausgehobener Stellung in der Öffentlichkeit die Arbeit des Vorstandes beratend begleiten.

## **§ 10 Vertretung der Stiftung**

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.
2. Durch Vollmacht kann die Vertretung auf einen Geschäftsführer übertragen werden.

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## **§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein.
3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leese die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
4. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Leese, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Leese, am 24. August 2005

**Der Kirchenvorstand**